

---

Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten  
Conférence Suisse des Déléguées à l'Égalité entre Femmes et Hommes  
Conferenza Svizzera delle Delegate alla Parità fra Donne e Uomini

---

Herr Bundesrat  
Hans-Rudolf Merz  
Eidg. Finanzdepartement  
Eidg. Steuerverwaltung  
3003 Bern

**Per Email**

*vernehmlassungen@estv.admin.ch*

Lausanne, den 3. August 2010

**Vernehmlassungsverfahren  
Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung der Aus- und Weiterbildungskosten**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Merz  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten (SKG), der Zusammenschluss aller institutionalisierten staatlichen Gleichstellungsstellen der Schweiz, nimmt gerne die Gelegenheit wahr, sich in eingangs erwähnter Sache zu äussern.

**Einleitung**

---

Die SKG begrüsst den im Entwurf des Bundesgesetzes über die steuerliche Behandlung der Aus- und Weiterbildungskosten zum Ausdruck gekommenen Willen des Gesetzgebers, den Kreis der abzugsfähigen beruflichen Ausbildungskosten auszudehnen.

Die SKG hält fest, dass die Aus- und Weiterbildung unabdingbare Voraussetzung ist für Frauen und Männer, welche die ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben haben, um sich der Familienarbeit zu widmen und den Wiedereinstieg ins Erwerbsleben wagen, ihre Erwerbstätigkeit ausbauen oder ihr berufliches Potential verbessern möchten.

All diese Bemühungen um mehr Bildung gehen in Richtung des neuen Bildungsartikels in der Bundesverfassung, der im Bericht des Bundesrats zitiert wird (Seite 9 f.), welcher das öffentliche Interesse an einem möglichst hohen Qualifikationsniveau der Bevölkerung betont.

Die SKG erachtet es als äusserst wichtig, dass diese individuellen Bemühungen entsprechend gewürdigt werden und die Bedingungen für den steuerlichen Abzug dieser Auslagen weniger restriktiv als bisher definiert werden.

**Aus- und Weiterbildungskosten als allgemeinen Abzug**

---

Die SKG begrüsst den Entscheid, die Aus- und Weiterbildungskosten in Zukunft als allgemeinen Abzug auszugestalten, „der einen ausserfiskalischen Zweck verfolgt“, welcher darin besteht, „die berufliche Weiterbildung mittels steuerlicher Anreize (Abzüge) zu fördern“ (Bericht, Seiten 13 und 22).

Diese neue Qualifizierung als allgemeinen Abzug hat zur Folge, dass die Steuerpflichtigen die Kosten abziehen können, selbst wenn sie nicht in direktem Zusammenhang stehen mit der Einkommenserzielung. Die allgemeinen Abzüge betreffen in der Regel Lebenshaltungskosten, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit mindern und mit ihrer Berücksichtigung soll ein bestimmtes

Verhalten gefördert werden. Sie werden deshalb auch sozialpolitische Abzüge genannt (Bericht, Seite 18).

In diesem Zusammenhang hat die SKG schon mehrfach bemängelt, dass das heutige Steuerrecht die Kosten für den Wiedereinstieg in das Berufsleben als Gewinnungskosten definiert<sup>1</sup>. Diese Qualifikation hat zur Folge, dass es einen direkten Zusammenhang geben muss zwischen den Ausbildungskosten und dem erzielten Erwerbseinkommen. Somit kann die steuerpflichtige Person die Kosten nur dann zum Abzug bringen, wenn sie in der gleichen Steuerperiode ein Erwerbseinkommen erzielt hat.

Die Praxis zeigt, dass Personen, welche zur Zeit keine Erwerbstätigkeit ausüben, weil sie sich der Familie und der Erziehung widmen, in den meisten Fällen die Weiterbildungskosten, die sie tätigen um ihre Erwerbschancen zu erhalten, nicht zum Abzug bringen können. Denn die meisten Kantone erlauben keinen Übertrag der Abzüge auf den anderen Ehegatten (vgl. Praxis der Kantone gemäss Studie vom Dezember 2004 der Arbeitsgruppe "Weiterbildung" zum Postulat David vom 2. März 2004).

Es ist wichtig, dass diese Bemühungen entsprechend gewürdigt werden und die Auslagen - im Fall von Ehegatten - vom gemeinsamen Einkommen abgezogen werden können.

Die Qualifizierung als allgemeiner Abzug lässt dies neu zu, was die SKG begrüsst.

### **Abzug der Kosten selbst gewählter Ausbildungen und Umschulungen**

---

Die SKG begrüsst diese Ausweitung. In bestimmten Tätigkeitsfeldern, wie z.B. in technischen oder wissenschaftlichen Berufen, macht für Personen, die sich für längere Zeit aus dem Erwerbsleben zurückgezogen haben, unter Umständen eine Umschulung mehr Sinn als die Weiterbildung im ursprünglichen Beruf.

### **Erstausbildungskosten**

---

Im vorliegenden Entwurf sind die Kosten für die Erstausbildung weiterhin nicht abzugsfähig. Wie im Bericht des Bundesrats erwähnt, ist die Erstausbildung diejenige, welche es einer Person zum ersten Mal erlaubt, finanziell unabhängig zu sein, gestützt auf das in der Ausbildung erworbene Wissen (Seite14).

Der Bericht des Bundesrates rechtfertigt diesen Entscheid mit finanzpolitischen Überlegungen. Er weist auch auf die zivilrechtliche Unterhaltspflicht der Eltern, welche auch gegenüber volljährigen Kindern noch besteht, bis diese ordentlicherweise eine angemessene Ausbildung erlangt haben.

Die SKG bedauert, dass die Problematik der Erstausbildung nicht aus Geschlechter-Perspektive analysiert wurde.

Es ist bekannt, dass ein grosser Teil der Bevölkerung keine genügende Ausbildung hat. Im Vergleich zeigt sich, dass 2009 16,6% der Frauen zwischen 25 und 64 Jahren keine nachobligatorische Bildung erworben hat, während 9,7% der Männer sich in der gleichen Situation befinden<sup>2</sup>. Es gibt ein grosses Armutsrisiko für die betroffenen Personen und insbesondere für alleinerziehende Frauen.

Wie die obengenannten Zahlen zeigen, erwirbt eine grosse Anzahl Frauen keine berufliche Ausbildung und kann ihren Unterhalt nicht selber bestreiten. Im Fall einer Trennung oder Scheidung werden diese Frauen in eine besonders schwierige finanzielle Lage geraten.

Die SKG verweist hier auf den Bericht des Bundesamts für Statistik « Familien in der Schweiz, Statistischer Bericht 2008 » der aufzeigt, dass die ökonomisch schwächste Familienstruktur die Einelternfamilie ist; diese Familienform ist auch bei den Sozialhilfeempfängern übervertreten. In 9 von 10 Fällen sind es Frauen, die Alleinerziehende sind. Diese haben in den meisten Fällen ihre Erwerbstätigkeit unterbrochen oder reduziert während der Partnerschaft, was ihre Möglichkeiten, für die Auslagen der Familie aufzukommen, geschmälert hat.

---

<sup>1</sup> vgl. Stellungnahme SKG vom Juli 2000 zur Reform der Ehepaar- und Familienbesteuerung [http://www.equality.ch/pdf\\_d/xS\\_ehepaarbesteuerung-07-00.pdf](http://www.equality.ch/pdf_d/xS_ehepaarbesteuerung-07-00.pdf).

<sup>2</sup> Vgl. Statistik Schweiz - Bildungsstand, [http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/20/05/blank/key/gleichstellung\\_und/bildungsstand.html](http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/20/05/blank/key/gleichstellung_und/bildungsstand.html)

Die SKG möchte auch auf die Studie der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen EKF vom Januar 2007 hinweisen mit dem Titel « Nach der Scheidung aufs Sozialamt? », welche eine Diskriminierung der Frauen feststellt. Es wird darin in Erinnerung gerufen, dass die geschiedenen Frauen überdurchschnittlich von Armut betroffen sind: 10.3 % der Frauen, im Vergleich zu 5.3% der Männer, leben unter der Armutsgrenze nach einer Scheidung.

Diese Frauen haben deshalb ein grosses Interesse, eine qualifizierende Erstausbildung zu erwerben, welche es ihnen erlaubt, finanziell unabhängig zu sein.

Deshalb erachtet es die SKG als besonders ungerecht, wenn die Kosten für eine solche Ausbildung nicht zum Abzug gebracht werden können. Vor allem, wenn man sich auf die Erklärungen des Bundesrats stützt, der in seinem Bericht sagt: « Ein subsidiäres staatliches Engagement ist angesichts des öffentlichen Interesses an einem möglichst hohen Qualifikationsniveau der Bevölkerung angezeigt.» (Seite 10) und « Aus Sicht des Staates muss ein hohes Interesse daran bestehen, möglichst viele Menschen in den Arbeitsprozess zu integrieren.» (Seite 11).

Es erscheint deshalb, dass eine bessere Erstausbildung, auch wenn sie im Erwachsenenalter erworben wird, nur förderlich für die Gesellschaft sein kann. Deshalb sollten diese Kosten, unter bestimmten Voraussetzungen im gleichen Masse abzugsfähig sein wie die Kosten für eine Umschulung oder eine berufliche Weiterbildung.

Die SKG lädt den Bundesrat ein, einen Gesetzesartikel vorzuschlagen, der in diese Richtung geht.

\*\*\*\*\*

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

Für die Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten



Sylvie Durrer, Präsidentin

#### **Kontaktadresse**

Bureau de l'égalité entre les femmes et les hommes  
Département de la sécurité et de l'environnement  
Rue Caroline 11  
1014 Lausanne

sylvie.durrer@vd.ch

Tel. 021 316 61 24